

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Dambach
vom 14. Dezember 2007**

Der Ortsgemeinderat von **Dambach** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 u. 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung in der Sitzung am **14.12.2007** beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **14.12.2001** außer Kraft.

Ausgefertigt:

55765 Dambach, **14. Dezember 2007**



Ortsgemeinde Dambach

Bernd Märker
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Dambach
vom 14. Dezember 2007**

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnengrabstätte | 75,00 € |

II. Rasen-Reihengrabstätten

- | | |
|--|-----------|
| 1. Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1 b | 100,00 € |
| 2. Erstmaliges Anlegen einer Rasengrabstätte und Gebühr für die Unterhaltung u. Pflege der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist. | 1850,00 € |

III. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine bereits belegte Grabstätte

Für diese Beisetzung sind **50 %** von der, für den Erwerb der zutreffenden Grabstätte gültige Gebühr zu erheben. Die errechnete Gebühr ist auf volle EURO aufzurunden.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	55,00 €
--	---------

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Soweit die Gräber wie bisher schon im Wege der Nachbarschaftshilfe ausgehoben u. verfüllt werden, verbleibt es bei dieser Regelung. Sofern die Grabherstellung durch ein Unternehmen erfolgt, sind die tatsächlichen Kosten von den Angehörigen zu tragen.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller nach § 2 Abs. 2 zu tragen.